



# Kreisbrandinspektion

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

§



## MTA BASISMODUL 1

Grundwissen Digitalfunk  
Gesetzeskunde

[www.kreisbrandinspektion-wug.de](http://www.kreisbrandinspektion-wug.de)

Version 1.1  
7/2021



## Inhaltsverzeichnis:

<b>Hinweis</b> .....	<b>2</b>
<b>Schulungsziel</b> .....	<b>2</b>
<b>Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
Einleitung .....	3
Zuständigkeiten im Fernmelderecht .....	3
Gesetze und Richtlinien .....	4
Grundgesetz .....	4
Telekommunikationsgesetz (TKG) .....	4
Strafgesetzbuch (StGB) .....	4
BOS – Funkrichtlinie.....	4
Verpflichtungsgesetz.....	4
Funkrufnamen .....	4
PDV 810 / DV 810 .....	4
BDBOS-Gesetz .....	4
Erläuterung zu Gesetze und Richtlinien .....	5
Telekommunikationsgesetz (TKG) .....	5
Strafgesetzbuch (StGB) .....	5
BOS – Funkrichtlinie.....	5
Funkrufnamen .....	6
Zuordnung der Funkrufnamen mittels OPTA – Adresse (operativ – taktische Adresse) .....	8
<b>Gesetze</b> .....	<b>9</b>
Auszug aus dem Grundrecht .....	9
„Art. 10 .....	9
Art. 73.....	9
Auszug aus dem Telekommunikationsgesetz TKG .....	9
Teil 5 Vergabe von Frequenzen, Nummern und Wegerechten .....	9
„Teil 7 Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, öffentliche Sicherheit.....	11
Teil 10 Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, öffentliche Sicherheit.....	13
Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB) .....	14
„§11 (1) Ziffer 2 und 4 – Personen und Sachbegriffe.....	14
„§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes+ .....	15
§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen.....	16
§ 331 Vorteilsannahme.....	17
§332 Bestechlichkeit .....	18
§353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht .....	19
§358 Nebenfolgen.....	20
<b>Impressum</b> .....	<b>21</b>



## Hinweis

Es wird durch den Ersteller kein Gewähr auf Vollständigkeit hinsichtlich der Ausführungen sowie geltenden Paragraphen übernommen. Dieses Dokument zeigt lediglich einen gewissen Teil der wichtigsten Paragraphen auf welche für den Sprechfunkbetrieb gelten.

## Schulungsziel

Ziel soll das Erlernen und Beherrschen der für eine sichere Bedienung der Funkgeräte notwendigen Grundkenntnisse in Theorie und Praxis für Übung und Einsatz sein.

In diesem Dokument wird rein die rechtliche Seite des Digitalfunks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) dargestellt.

Es soll verdeutlicht werden, welche Rechte und Pflichten der Anwender bei der Bedienung der Funkgeräte hat bzw. einhalten muss.



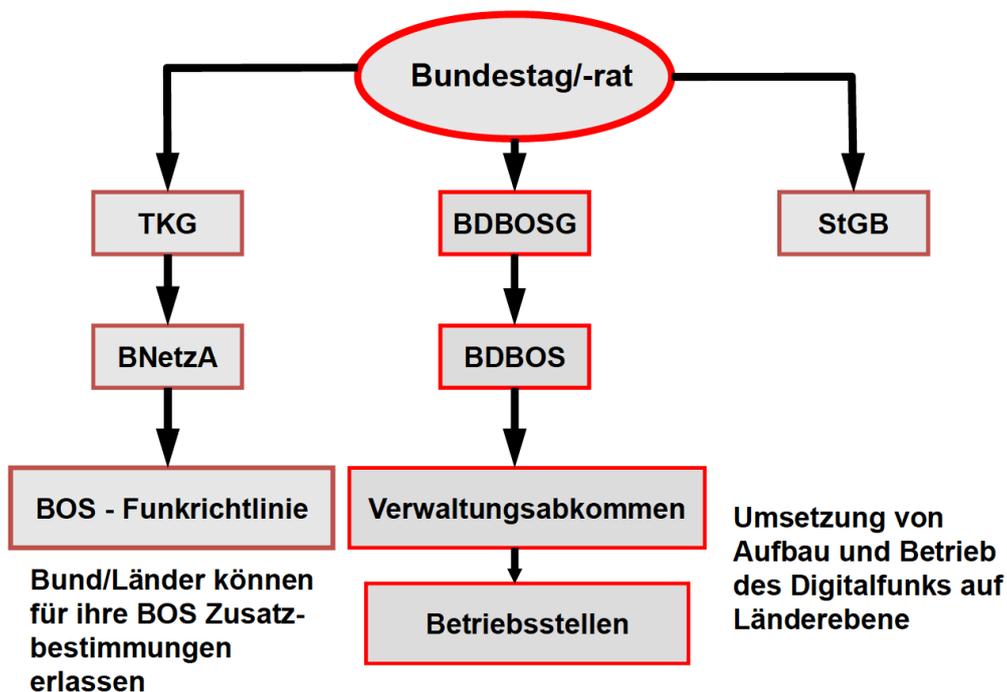
## Rechtliche Grundlagen

### Einleitung

Nicht allein die Bedienung eines Funkgerätes und Kenntnisse über die Technik gewährleistet einen störungsfreien Betrieb des Sprechfunkverkehrs.

Die Zusammenarbeit aller BOS – Einheiten erfordert einheitliche Vorgaben, Gesetze, Vorschriften und Richtlinien im jeweiligen Aufgabenbereich. Dies ist essenziell für einen geordneten und strukturierten Betrieb.

### Zuständigkeiten im Fernmelderecht



TKG	Telekommunikationsgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
BDBOSG	Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben Gesetz
BDBOS	Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
StGB	Strafgesetzbuch



## **Gesetze und Richtlinien**

### **Grundgesetz**

#### **Telekommunikationsgesetz (TKG)**

Grundlage für Frequenzverteilung und weitere Regelung. Das TKG enthält auch Bestimmungen die strafrechtlich verfolgt werden können.

#### **Strafgesetzbuch (StGB)**

Bestimmungen, die für den Fernmeldebetrieb von Bedeutung und deshalb Grundlage für die förmliche Verpflichtung sind.

#### **BOS – Funkrichtlinie**

Bestimmungen für Frequenzuteilungen zur Nutzung für das Betreiben von Funkanlagen. Regelt, Berechtigung, Zuständigkeiten, Frequenzbereiche, Grundsätze der Koordinierung und Zusammenarbeit der BOS.

#### **Verpflichtungsgesetz**

Verordnung über die Zuständigkeit zur Verpflichtung im Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst; Verschwiegenheitspflicht im Sprechfunkverkehr

#### **Funkrufnamen**

Erkennen von Funkstellen durch eindeutigen und unverwechselbaren Rufnamen

#### **PDV 810 / DV 810**

Regelt Einzelheiten des Fernmeldebetriebes. Es enthält Einzelheiten zur Gesprächsabwicklung, Arten von Nachrichten, Verkehrsarten und Verkehrsformen

#### **BDBOS-Gesetz**



## Erläuterung zu Gesetze und Richtlinien

### Telekommunikationsgesetz (TKG)

#### Definition:

Sprechfunker/innen haben Zugang zu Informationen, die nicht für die Allgemeinheit bestimmt sind. Das Telekommunikationsgesetz stellt folgende Handlungen unter Strafe:

- Mitteilung von Informationen und die Tatsache ihres Empfanges an Unbefugte
- Mitteilung von unbeabsichtigt empfangenen Nachrichten und der Tatsache ihres Empfanges an Unbefugte
- Abhören von Nachrichten, die nicht für die Funkanlage bestimmt sind

### Strafgesetzbuch (StGB)

#### Definition:

Das Strafgesetzbuch enthält strafrechtliche Bestimmungen hinsichtlich:

- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, z.B. unbefugtes Aufzeichnen eines Funkspruchs
- Verletzung von Privatgeheimnissen, z.B. unbefugte Weitergabe von Geheimnissen des persönlichen Lebens
- Vorteilsnahme, Bestechlichkeit, Unterlassen der Diensthandlung, z. B. Versprechen von Vorteilen für Gegenleistung
- Verletzung des Dienstgeheimnisses, z. B. Gefährdung von öffentlichen Interessen durch Weitergabe von Mitteilungen

### BOS – Funkrichtlinie

#### Definition:

Gemäß BOS – Funkrichtlinie sind folgende Behörden und Organisationen mit BOS – Aufgaben belegt und somit berechtigt den BOS – Funk zu nutzen:

- Polizei des Bundes
- Polizei der Länder
- Bundeszollverwaltung
- Katastrophenschutz
- Technisches Hilfswerk
- Kommunale Feuerwehren (BF, FF)
- Werkfeuerwehren
- Staatliche Feuerweherschulen
- Öffentliche Feuerwehren (z.B. Bundeswehr)
- Rettungsdienst
- Mit Sicherheits- und Vollzugsaufgaben gesetzliche beauftragte Behörden und Organisationen



## Funkrufnamen

Organisationskennungen im digitalen Sprechfunkverkehr

<b>Organisation</b>	<b>Funkkennwort</b>
Staatsministerium des Inneren	<b>Greif</b>
Integrierte Leitstelle (ILS)	<b>Leitstelle</b>
Feuerwehr	<b>Florian</b>
Rettungs- / Intensivtransporthubschrauber	<b>Christoph</b>
Bayerisches Rotes Kreuz (BRK)	<b>Rot – Kreuz</b>
Arbeiter – Samariter – Bund (ASB)	<b>Sama</b>
Johanniter – Unfall – Hilfe (JUH)	<b>Akkon</b>
Malteser – Hilfsdienst	<b>Johannes</b>
Bergwacht	<b>Bergwacht</b>
Wasserwacht	<b>Wasserwacht</b>
Deutsche – Lebens – Rettungs – Gesellschaft (DLRG)	<b>Pelikan</b>
Technisches Hilfswerk (THW)	<b>Heros</b>
Private Rettungsdienste	<b>vom StMI nach Bedarf festgelegt</b>



z.B.:

**Florian** **Musterstadt** **1** / **40** / **2**

**Kennwort der  
Organisation**

**Ortsbezeichnung**

**Wache**

**Art des Fahrzeuges**

**Ordnungsnummer**

#### Sprechweise der Funkrufnamen

- Organisationskennwort, z. B. Florian
- Ortsbezeichnung durch Nennung des Namens des Kreises oder der Stadt.
  - o Alle Landkreiseinheiten erhalten den Zusatz „Land“ nach der Ortsbezeichnung. In unserem Fall ist dies Florian Weißenburg **Land**. Als Beispiel für unseren KBR ist dies **Florian Weißenburg Land 1**.
- Die örtliche Zuordnung erfolgt nach getroffenen Festlegungen hinsichtlich der Wachen. (Im Landkreis Weißenburg Gunzenhausen ist dies derzeit nicht von Belangen.)
- Die Funktionszuordnung ist die Normkurzbezeichnung in gesprochener Form zu verwenden
- Die Ordnungskennung ist bei gleichem Funktionstyp an einem Standort als Zahl zu sprechen. (Bei Ansprache eines Handfunkgerätes eines bestimmten Fahrzeuges ist die laufende Nummer der Ordnungskennung zu sprechen.)

Beispiel:

Florian Nürnberg 3 / 40 / 2

Organisationskennung:

Florian

Regionale Zuordnung:

Nürnberg

Örtliche Zuordnung:

3 = Wache 3 in Nürnberg

Funktionszuordnung:

40 = HLF 20

Ordnungskennung:

2 = zweites HLF 20 auf der Wache 3 in Nürnberg



**Zuordnung der Funkrufnamen mittels OPTA – Adresse (operativ – taktische Adresse)**

Die Zuordnung mittels OPTA ist für die eindeutige Identifizierung des Funkteilnehmers im Digitalfunk eingeführt worden. Die OPTA wird als Datensatz von dem sendenden Teilnehmer an jedes in der gleichen Sprechgruppe empfangendes Endgerät gesendet.

Zeichen																							
01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
Blöcke																							
1	2	3	4.1				4.2				4.3	5											
Bundesland	Organisationskennzeichnung	Regionale Zuordnung	Örtliche Zuordnung				Funktionszuordnung				Ordnungskennung	Ergänzung											

Beispiel:

Das Fahrzeugfunkgerät des HLF 20 der Feuerwehr Pfuhl im Landkreis Neu-Ulm hat die Alias-OPTA:

**BY FW\_NU\_PFUHL HLF20\_40 1\_**

Der gesprochene Funkrufname lautet:

**Florian Pfuhl 40/1**

Wenn festgelegt wurde, dass das Gerät mit der Ziffer „1“ das Handfunkgerät des Gruppenführers ist, dann hat das Gerät folgende Alias-OPTA:

**BY FW\_NU\_PFUHL HLF20\_40 11**

Der gesprochene Funkrufname lautet:

**Florian Pfuhl 40/1 - Gruppenführer**



## Gesetze

### **Auszug aus dem Grundrecht**

(...)

#### **„Art. 10**

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so **kann das Gesetz** bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

#### **Art. 73**

(7) Ziffer 1

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über das Postwesen und die Telekommunikation

### **Auszug aus dem Telekommunikationsgesetz TKG**

(...)

#### **Teil 5 Vergabe von Frequenzen, Nummern und Wegerechten**

Abschnitt 1

§§ 52 – 65

(...)



## Abschnitt 2

### § 66 Nummerierung

(1) Die Bundesnetzagentur nimmt die Aufgaben der Nummerierung wahr. Ihr obliegt insbesondere die Strukturierung und Ausgestaltung des Nummernraumes mit dem Ziel, den Anforderungen von Endnutzern, Betreibern von Telekommunikationsnetzen und Anbietern von Telekommunikationsdiensten zu genügen. Die Bundesnetzagentur teilt ferner Nummern an Betreiber von Telekommunikationsnetzen, Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Endnutzer zu. Ausgenommen ist die Verwaltung von Domännennamen oberster und nachgeordneter Stufen.

(2) Die Bundesnetzagentur kann zur Umsetzung internationaler Verpflichtungen oder Empfehlungen sowie zur Sicherstellung der ausreichenden Verfügbarkeit von Nummern Änderungen der Struktur und Ausgestaltung des Nummernraumes und des nationalen Nummernplanes vornehmen. Dabei sind die Belange der Betroffenen, insbesondere die den Betreibern, Anbietern von Telekommunikationsdiensten und Nutzern entstehenden Umstellungskosten, angemessen zu berücksichtigen. Beabsichtigte Änderungen sind rechtzeitig vor ihrem Wirksamwerden bekannt zu geben. Die von diesen Änderungen betroffenen Betreiber von Telekommunikationsnetzen und Anbieter von Telekommunikationsdiensten sind verpflichtet, die zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Die Bundesnetzagentur kann zur Durchsetzung der Verpflichtungen nach Absatz 2 Anordnungen erlassen. Zur Durchsetzung der Anordnungen können nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Zwangsgelder bis zu 500 000 Euro festgesetzt werden.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Maßstäbe und Leitlinien für die Strukturierung, Ausgestaltung und Verwaltung der Nummernräume sowie für den Erwerb, Umfang und Verlust von Nutzungsrechten an Nummern festzulegen. Dies schließt auch die Umsetzung darauf bezogener internationaler Empfehlungen und Verpflichtungen in nationales Recht ein. Dabei sind insbesondere die effiziente Nummernnutzung, die Belange der Marktbeteiligten einschließlich der Planungssicherheit, die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Marktteilnehmer, die Anforderungen an die Nummernnutzung und die langfristige Bedarfsdeckung sowie die Interessen der Endnutzer zu berücksichtigen. In der Verordnung sind die Befugnisse der Bundesnetzagentur sowie die Rechte und Pflichten der Marktteilnehmer und der Endnutzer im Einzelnen festzulegen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Ist im Vergabeverfahren für generische Domänen oberster Stufe für die Zuteilung oder Verwendung einer geografischen Bezeichnung, die mit dem Namen einer Gebietskörperschaft identisch ist, eine Einverständniserklärung oder Unbedenklichkeitsbescheinigung durch eine deutsche Regierungs- oder Verwaltungsstelle erforderlich, obliegt die Entscheidung über die Erteilung des Einverständnisses oder die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Stelle. Weisen mehrere Gebietskörperschaften identische Namen auf, liegt die Entscheidungsbefugnis bei der Gebietskörperschaft, die nach der Verkehrsauffassung die größte Bedeutung hat.



## „Teil 7 Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, öffentliche Sicherheit

### Abschnitt 1 Fernmeldegeheimnis

#### § 88 Fernmeldegeheimnis

- (1) Dem Fernmeldegeheimnis unterliegt der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.
- (2) Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ist jeder Dienstanbieter verpflichtet. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.
- (3) Dem nach Absatz 2 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das Für die geschäftsmäßige Erbringung der Telekommunikationsdienste einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Gesetze oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. Die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches hat Vorrang.
- (4) Befindet sich die Telekommunikationsanlage an Bord eines Wasser- oder Luftfahrzeugs, so besteht die Pflicht zur Wahrung des Geheimnisses nicht gegenüber der Person, die das Fahrzeug führt oder gegenüber ihrer Stellvertretung.

#### § 89 Abhörverbot, Geheimhaltungspflicht der Betreiber von Empfangsanlagen

Mit einer Funkanlage dürfen nur Nachrichten, die für den Betreiber der Funkanlage, Funkamateure im Sinne des Gesetzes über den Amateurfunk vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494), die Allgemeinheit oder einen unbestimmten Personenkreis bestimmt sind, abgehört werden. Der Inhalt anderer als in Satz 1 genannter Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfangs dürfen, auch wenn der Empfang unbeabsichtigt geschieht, auch von Personen, für die eine Pflicht zur Geheimhaltung nicht schon nach § 88 besteht, anderen nicht mitgeteilt werden. § 88 Abs. 4 gilt entsprechend. Das Abhören und die Weitergabe von Nachrichten auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung bleiben unberührt.



### § 90 Missbrauch von Sende- und sonstigen Telekommunikationsanlagen

(1) Es ist verboten, Sendeanlagen oder sonstige Telekommunikationsanlagen zu besitzen, herzustellen, zu vertreiben, einzuführen oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen, die ihrer Form nach einen anderen Gegenstand vortäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind und auf Grund dieser Umstände oder auf Grund ihrer Funktionsweise in besonderer Weise geeignet und dazu bestimmt sind, das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören oder das Bild eines anderen von diesem unbemerkt aufzunehmen. Das Verbot, solche Anlagen zu besitzen, gilt nicht für denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Anlage

1. als Organ, als Mitglied eines Organs, als gesetzlicher Vertreter oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter eines Berechtigten nach Absatz 2 erlangt,
2. von einem anderen oder für einen anderen Berechtigten nach Absatz 2 erlangt, sofern und solange er die Weisungen des anderen über die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Anlage auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu befolgen hat oder die tatsächliche Gewalt auf Grund gerichtlichen oder behördlichen Auftrags ausübt,
3. als Gerichtsvollzieher oder Vollzugsbeamter in einem Vollstreckungsverfahren erwirbt,
4. von einem Berechtigten nach Absatz 2 vorübergehend zum Zwecke der sicheren Verwahrung oder der nicht gewerbsmäßigen Beförderung zu einem Berechtigten erlangt,
5. lediglich zur gewerbsmäßigen Beförderung oder gewerbsmäßigen Lagerung erlangt,
6. durch Fund erlangt, sofern er die Anlage unverzüglich dem Verlierer, dem Eigentümer, einem sonstigen Erwerbsberechtigten oder der für die Entgegennahme der Fundanzeige zuständigen Stelle abgeliefert,
7. von Todes wegen erwirbt, sofern er die Anlage unverzüglich einem Berechtigten überlässt oder sie für dauernd unbrauchbar macht,
8. erlangt, die durch Entfernen eines wesentlichen Bauteils dauernd unbrauchbar gemacht worden ist, sofern er den Erwerb unverzüglich der Bundesnetzagentur schriftlich anzeigt, dabei seine Personalien, die Art der Anlage, deren Hersteller- oder Warenzeichen und, wenn die Anlage eine Herstellungsnummer hat, auch diese angibt sowie glaubhaft macht, dass er die Anlage ausschließlich zu Sammlerzwecken erworben hat.

(2) Die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden lassen Ausnahmen zu, wenn es im öffentlichen Interesse, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, erforderlich ist. Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, soweit das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die Ausfuhr der Sendeanlagen oder sonstigen Telekommunikationsanlagen genehmigt hat.

(3) Es ist verboten, öffentlich oder in Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, für Sendeanlagen oder sonstige Telekommunikationsanlagen mit dem Hinweis zu werben, dass sie geeignet sind, das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören oder dessen Bild von diesem unbemerkt aufzunehmen.

(...)



## **Teil 10 Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, öffentliche Sicherheit**

### Straf- und Bußgeldvorschriften

#### § 148 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 89 Satz 1 oder 2 eine Nachricht abhört oder in vergleichbarer Weise zur Kenntnis nimmt oder den Inhalt einer Nachricht oder die Tatsache ihres Empfangs einem anderen mitteilt oder

2. entgegen § 90 Abs. 1 Satz 1 eine dort genannte Sendeanlage oder eine sonstige Telekommunikationsanlage

a) besitzt oder

b) herstellt, vertreibt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

(...)

#### § 149 Bußgeldvorschriften

(...)

(Quelle: [https://www.gesetze-im-internet.de/tkg\\_2004/](https://www.gesetze-im-internet.de/tkg_2004/) vom 26.07.2021)



## **Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)**

(...)

### **„§11 (1) Ziffer 2 und 4 – Personen und Sachbegriffe**

#### 2. Amtsträger:

wer nach deutschem Recht

a) Beamter oder Richter ist,

b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder

c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;

#### 2a. Europäischer Amtsträger:

wer

a) Mitglied der Europäischen Kommission, der Europäischen Zentralbank, des Rechnungshofs oder eines Gerichts der Europäischen Union ist,

b) Beamter oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Union oder einer auf der Grundlage des Rechts der Europäischen Union geschaffenen Einrichtung ist oder

c) mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Europäischen Union oder von Aufgaben einer auf der Grundlage des Rechts der Europäischen Union geschaffenen Einrichtung beauftragt ist;

#### 3. Richter:

wer nach deutschem Recht Berufsrichter oder ehrenamtlicher Richter ist;

#### 4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter:

wer, ohne Amtsträger zu sein,

a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder

b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluß, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen,

beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist;



## „§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes“

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt
1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
  2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt
1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
  2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.
- Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.
- (...)



## § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,

4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder

7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger oder Europäischer Amtsträger,

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,

3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,

5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder

6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.



(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Datenschutzbeauftragter bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,

2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder

3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(...)

### **§ 331 Vorteilsannahme**

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausbübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.



## **§332 Bestechlichkeit**

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

(...)



## **§353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht**

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt oder
4. Europäischer Amtsträger,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(3a) Beihilfehandlungen einer in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Person sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränken.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
  - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekanntgeworden ist,
  - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
2. von der obersten Bundesbehörde
  - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist,
  - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der Bundesregierung in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einer Dienststelle der Europäischen Union bekannt geworden ist;
4. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

In den Fällen des Satzes 2 Nummer 3 wird die Tat nur verfolgt, wenn zudem ein Strafverlangen der Dienststelle vorliegt.

(...)



## **§358 Nebenfolgen**

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.“

(Quelle: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/index.html> vom 26.07.2021)



## Impressum

### Quellen:

- Schulungsunterlagen staatliche Feuerwehrschohlen Bayern
- Gesetze-im-Internet.de
- Innenministerium Bayern
- Merkblatt Sprechfunk Feuerwehrschohlen Bayern

### Version:

- Schulungsunterlagen Digitalfunk Gesetzeskunde V1.1 07/2021

### Ersteller:

- KBM Funk Matthias Reichenthaler

### Homepage:

- [www.kreisbrandinspektion-wug.de](http://www.kreisbrandinspektion-wug.de)

### Ansprechpartner:

KBM Funk

Matthias Reichenthaler

funk@kreisbrandinspektion-wug.de